

AZ: 2184/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen erlittener Sachschäden an der Wärmepumpenheizung des Beschwerdeführers nach einem Stromausfall.

Die Beschwerdegegnerin betreibt das Elektrizitätsversorgungsnetz in dem Netzgebiet, in welchem sich die Entnahmestelle des Beschwerdeführers befindet. Am 04.01.2015 fiel mehr als eine Stunde in dem Netzgebiet der Strom aus. Ursache der Versorgungsstörung war ein plötzlich und unerwartet eingetretener Kabelfehler an einem unterirdisch verlegten 1-kV-Kabel, über das unter anderem die Entnahmestelle des Beschwerdeführers mit elektrischer Energie versorgt wird. Nachdem Stromausfall war die Wärmepumpenheizung des Beschwerdeführers defekt. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 2.606,10 EUR. Am 07.08.2015 kam es erneut zu einer Stromunterbrechung.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber für eine lückenlose Stromversorgung verantwortlich sei und für Schaden haften müsse, die bei Störungen der Stromversorgung entstünden. Der Bundesgerichtshof habe im Urteil vom 25.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 144/13 in einem vergleichbaren Fall eine Haftung des Netzbetreibers bejaht.

Der Beschwerdeführer macht gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Ersatz seiner Reparaturkosten geltend.

Die Beschwerdegegnerin lehnt jegliche Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Ansicht, für eine Haftung aus § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne des § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unter Berücksichtigung von § 18 NAV fehle es bereits an einer Pflichtverletzung. Die Versorgungsstörung sei infolge eines spontan aufgetretenen Betriebsmittelfehlers eingetreten. Eine technische Störung an einem erdverlegten Kabel könne beim Betrieb elektrischer Anlagen auftreten. Es läge in der Natur der Sache, dass sie solche Kabel im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen nicht auf Schäden überprüfen könne. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) scheidet ebenfalls aus. Gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs setze eine solche Haftung voraus, dass das Produkt Strom durch unzulässige übermäßige Spannungs- und Frequenzschwankungen Fehler aufweise. Durch die Unterbrechung der Stromversorgung seien allerdings keine übermäßigen Spannungsschwankungen eingetreten. Allenfalls durch die Wiederherstellung der Stromversorgung könne eine kurzfristige Spannungsspitze aufgetreten sein, die allerdings durch ein technisch einwandfreies Netzteil an der Heizungsanlage des Beschwerdeführers kompensiert werden müsse. Kurzfristige transiente Über-

spannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung seien physikalisch bedingt und daher nicht vermeidbar. Solche Überspannungen würden nicht zu einem fehlerhaften Produkt im Sinne des § 3 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) führen.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin aus Kulanz dem Beschwerdeführer die Hälfte seines geltend gemachten Schadensersatzanspruchs ersetzt, hat sie abgelehnt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Schadensersatz aus § 280 BGB in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 NAV unter Berücksichtigung des § 18 NAV scheidet aus. Denn eine nachgewiesene Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin liegt nicht vor. Bereits aus Praktikabilitätsgründen ist sie nicht verpflichtet, alle von ihr unterirdisch verlegten Kabel regelmäßig zu prüfen. Ein plötzlich auftretender Defekt an einem Erdkabel ist für die Beschwerdegegnerin nicht vorhersehbar und auch nicht vermeidbar. Dem Beschwerdeführer steht auch kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zu, denn ein Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG liegt nicht vor. Schwankungen der Stromstärke oder Spannung sind nur dann als Fehler einzustufen, wenn sie über die üblichen Schwankungen hinausgehen. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beschwerdegegnerin hat es über die kurzfristigen, transienten Überspannungen keine weiteren Spannungsschwankungen gegeben. Die aufgetretenen Spannungsschwankungen haben sich im Toleranzbereich der Sicherheitsnormen für einen einwandfreien Betrieb der Verbrauchsgeräte gehalten. Laut einschlägiger DIN „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ treten transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung aufgrund physikalischer Gegebenheiten regelmäßig auf, weswegen insbesondere Haushaltsgeräte nach der DIN „Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen“ derart beschaffen sein müssen, dass sie entsprechenden kurzfristigen Spannungen bis 2.500 Volt standhalten. Die Schlichtungsstelle verweist insoweit auch auf die rechtlichen Erwägungen in beigefügter Empfehlung vom 24.10.2013, Aktenzeichen: 3732/12.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin ist nicht verpflichtet, wegen erlittener Sachschäden infolge Stromausfalls Schadensersatz an den Beschwerdeführer zu leisten.

III.

Die Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu zahlen. Die Entscheidung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens beruht auf § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 3 Kostenordnung Schlichtungsstelle Energie e.V.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann